

Kölner Yacht Club (KYC)

Nutzungsordnung für die Clubschiffe ¹⁾

2. Entwurf (Stand 10.03.2011)

1. Allgemeines.

1.1. Der Kölner Yacht Club hat eine lange Tradition, die stark in den maritimen Gepflogenheiten der damaligen Gründungszeit wurzelt. Heute sieht sich der Club als Traditionsbewahrer für maritime Bräuche, die zu einer modernen Gesellschaft passen. Er versteht sich als moderner Wassersport-Verein, der allen sozialen Schichten und Bevölkerungsgruppen offen steht.

1. 2. Der Club achtet bei seinen Schiffen auf einen seemannschaftlichen Umgang und auf eine ansprechende öffentliche Präsenz. Dazu gehört eine vorbildliche Schiffsführung und Schiffsverbringung an Steg und an Land. Dazu gehört weitest gehender Schutz der Schiffe vor Umwelt- oder witterungsbedingter Verschmutzung. Auch das Führen von Flaggen oder Stander mit den Clubfarben bzw. Clubemblemen in hinreichender Qualität ist nach seemännischem Brauch erforderlich.

Jeder Nutzer ist verpflichtet, auf eine dem Revier und der Witterung angemessene Ausrüstung seiner Mannschaft zu achten.

1.3. Die Nutzungsordnung (NO) dient der ordnungsgemäßen Verwaltung der Clubschiffe, sowie der darauf zu beziehenden Liegenschaften. Ihr Zweck besteht darin, das Vermögen des Clubs zu erhalten und der nachkommenden Mitgliedergeneration mindestens die gleichen wassersportlichen Möglichkeiten zu bieten, wie sie die derzeitigen Mitglieder übernommen haben. Die Bereitstellung von Schiffen zur Ausübung des Wassersports gehört zur zentralen Aufgabenstellung der Vereinsführung.

1.4. Die Clubschiffe dienen entsprechend der Zielsetzung des KYC ausschließlich der Gemeinnützigkeit und der Förderung des Wassersports. Sie sind wesentliches Hilfsmittel, die Attraktivität des KYC für seine Mitglieder zu erhöhen und insbesondere jugendliche Mitglieder in ihren wassersportlichen Aktivitäten zu fördern.

¹ Diese Nutzungsordnung wurde vom zuständigen Vorstandsmitglied (Burkhard Viell) verfasst und in einer ersten Diskussionsrunde mit folgenden Mitgliedern besprochen: [pilf.koeln.kienitz \(?\)](#), [Christof Tenckhoff](#), [Gunter Petersen](#), [Honekamp](#), [Andre Stielicke](#), [Felix Post](#), [Hans Schmücker](#), [Achim Demont](#), [Holger Vogt](#), [Michael Burgwinkel](#), [Hans-Martin Burgwinkel](#), [Thomas Burgwinkel](#), [Frank Bittner](#), [Annette Kleikamp](#), [Jan Hutzenlaub](#), [Harry Jonas](#), [Hanns Baderschneider](#), [Hans Schmücker](#).

Folgende Mitglieder schickten schriftliche Kommentare, Korrekturen und Ergänzungen: Hermann-Josef Anton, Achim Demont, Holger Vogt, Christof Tenckhoff, Michael Burgwinkel, Thomas Burgwinkel, Hanns Baderschneider, Jochen Kiel, Hans Schmücker

Die hiermit vorliegende Zweitfassung wurde am 10.03.2011 erneut mit folgenden Mitgliedern besprochen.

1.5 Der Heimatstandort des KYC ist der Rhein mit seinen vertraglich gesicherten Liegeplätzen am Bootshaus in Rodenkirchen. Hinzu können weitere Liegeplätze von der Vereinsführung bereit gestellt werden (derzeit z. B. per Freundschaftsvertrag am Liblarer See).

1.6 Verantwortlich für die Schiffe im Kölner Yacht Club (KYC) ist der damit beauftragte *stellvertretende Vorsitzende-Boote (VB)*. Aus dieser Verantwortung ergeben sich Aufsichtspflicht und Weisungsbefugnis. Er beauftragt die einzelnen *Bootswarte* sowie den *Hallenwart* mit seiner Vertretung und Aufsichtsführung. Er kann die Verantwortung für einzelne Schiffe an andere Vorstandsmitglieder übertragen.

1.7 Zuständig für die Schiffe ist in der Halle (oder vergleichbaren Unterbringungsstellen) der *Hallenwart*. Die Zahl der zu betreuenden Schiffe richtet sich nach dem vor Saisonstart gemeinsam von den interessierten Mitgliedern festzulegenden Bedarf (Jahresliste über die Anzahl der zu betreuenden und zu nutzenden Schiffe (s. Anlage 1). Zuständig für die einzelnen Schiffe außerhalb der Halle sind die jeweiligen *Bootswarte*.

2. Schiffsversorgung

2.1 Dem *Hallenwart* obliegt der ordnungsgemäße Betrieb der Halle (bzw. entsprechenden Liegenschaften), die Freigabe der Boote für den Saisonbetrieb, und ggfs. eine Sperrung von nicht fahrbereiten oder vom Vorstand nicht freigegebenen Booten. Der *Hallenwart* übergibt ein Schiff nur an den zuständigen *Bootswart*.

2.2 Die *Bootswarte* sind für den ordnungsgemäßen Zustand der ihnen zugeordneten Schiffe insbesondere bei Übergabe an Nutzer verantwortlich und haben damit für den reibungslosen Fahrbetrieb zu sorgen. An den Heimatstandorten sind sie auch für ein sachgerechtes Verbringen der Schiffe, zu Wasser oder an Land zuständig. Bei mehreren *Bootswarten* wird unter ihnen ein *Stegwart* festgelegt im Einvernehmen mit VB.

2.3 *Hallenwarte* und *Bootswarte* können ihre Aufgaben delegieren. Nur die *Bootswarte* haben das Recht, Zuweisung und Boots-Belegung entsprechend den Anmeldungen und Wünschen der Mitglieder zu steuern. Sie praktizieren dies in transparenter Weise (z.B. auch über moderne elektronische Anmeldeverfahren) und unter Abstimmung mit der Geschäftsstelle. Letztere muss jederzeit über den aktuellen Standort eines Schiffes Auskunft geben können. Sie führt eine Auflistung der Benutzung. Die Liste ist von jedem Mitglied einsehbar.

2.4. Wollen mehrere Mitglieder ein Schiff zum gleichen Zeitpunkt nutzen, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung. Der für das gewünschte Schiff zuständige *Bootswart* hat das Recht, die Zuteilung so zu steuern, dass damit auf der einen Seite den Interessen der Nutzer nachgekommen werden kann, andererseits aber Voranmeldungen berücksichtigt werden.

2.5 Bei der Nutzung durch die Mitglieder hat der *Bootswart* (bei Ab- bzw. Rückgabe) insbesondere zu achten auf:

- a) Berechtigung des Nutzers
- a) Vollständigkeit der Eintragungen im Fahrtenbuch
- b) evtl. Verschmutzungen des Bootes und des übrigen Materials, bzw. Beschädigungen
- c) ggfs. Erstattung einer Schadensmeldung.
- d) Füllstände für Kraftstoff- und Reservetanks etc.
- d) Sachgerechte Lagerung aller beweglichen Zubehörteile und Prüfung auf Vollständigkeit.

Die Übergabe wird unter pragmatischen und praktischen Gesichtspunkten seitens der zuständigen

Bootswarte geregelt.

2.6 Das **Fahrtenbuch** ist offizielles Dokument gegenüber Behörden und anderen Institutionen (z. B. bei Unfällen), vor allem aber auch den Mitgliedern des KYC gegenüber. VB ist verpflichtet, den Mitgliedern des KYC über die Nutzung der clubeigenen Schiffe zu berichten. Der Vorstand des KYC orientiert sich an den vorzulegenden Zahlen bei seiner Etatplanung.

3. Nutzungsberechtigung und Nutzung

3.1. Jedes Mitglied, das älter als 16 Jahre ist, den für das zu befahrende Revier entsprechenden Sportbootführerschein besitzt und die fachlichen und körperlichen Voraussetzungen erfüllt, hat das Recht, jedes verfügbare, d.h. von einem Bootswart betreute Clubschiff eigenverantwortlich zu nutzen².

3.2. Beanspruchten Mitglieder mit entsprechendem Befähigungsnachweis ein Schiff, bestehen aber Bedenken hinsichtlich ihrer seglerischen Fertigkeiten, sind sie mit entsprechender Erfahrung zu versorgen (z.B. mehrmaliges Mitsegeln, praktische Einweisung etc.), ehe ihnen die Berechtigung zu erkannt wird. Die Einschätzung erfolgt in fürsorglicher Einvernehmlichkeit mit den Betroffenen, sie darf nicht als diskriminierender Ausschluß von Mitgliedern praktiziert werden. Der VB entscheidet im Zweifelsfall, ob vor der Erteilung der Berechtigung eine Einweisung und der praktische Nachweis zur Führung des Clubschiffes erbracht werden muß.

3.3 Jedem Mitglied, das die Voraussetzungen erfüllt, wird vom KYC eine Berechtigung ausgestellt, abgezeichnet von den Bootswarten und dem zuständigen Vorstandsmitglied. Diese Berechtigung wird wirksam, wenn das Mitglied ein unterschriebenes Exemplar der NO bei der Geschäftsstelle hinterlegt.

3.4. Die Berechtigung zur Schiffsführung kann vom Vorstand widerrufen werden. Der Widerruf hat mit schriftlicher Begründung zu erfolgen. Das betroffene Mitglied hat das Recht auf vorherige Anhörung durch den Vorstand.

3.5. Nicht-Mitglieder sind nicht berechtigt, ein Clubschiff zu nutzen (i. S. Von 3.1) oder alleine ohne Anwesenheit eines Mitgliedes ein Clubschiff zu führen. Über Ausnahmen kann von den Bootswarten zusammen mit dem zuständigen Vorstandsmitglied entschieden werden.

3.6. Gäste sind erwünscht und können vom Nutzer mit aufs Schiff genommen werden. Eine Haftung des KYC gegenüber diesen Gästen, die über allgemeine haftungsrechtliche Bestimmungen hinausgeht, wird ausgeschlossen. Gäste müssen im Fahrtenbuch diesen Haftungsausschluß mit ihrer Unterschrift bestätigen.

3.7. Fahrten in Revieren außerhalb der wassersportlichen Heimat des KYC (z.B. Roermond, Mittelrhein, Brandenburger oder Bayerische Seen) sind ausdrücklich erwünscht. Dies erfordert keine besondere Zustimmung und liegt ausschließlich in der Verantwortung des jeweiligen Nutzers. Dies gilt gleichsinnig für den überlassenen Trailer. Der Nutzer ist verpflichtet, Standort oder Segelrevier dem Bootswart, bzw. der Geschäftsstelle mitzuteilen, bzw. frühzeitig mit ihm abzustimmen.

3.9 Die Nutzung eines Clubschiffes zur Teilnahme an Regatten hat Vorrang vor der individuellen Nutzung. Sie ist im Jahres-Plan festzulegen und vor der Anmeldung zur Regatta mit dem VB

² Die Verwendung der männlichen Form beim Begriff *Nutzer* dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und in keinem Falle einer wie auch immer beabsichtigten Diskriminierung

abzustimmen.

3.10. Die Nutzung eines Clubschiffes zu Ausbildungszwecken von Nichtmitgliedern ist mit dem VB abzustimmen.

4. Schiffsführung

4.1 Pro Schifffahrt ist ein Skipper zu benennen. Dieser gilt im Sinne der NO als der Nutzer. Er ist für den ordnungsgemäßen Ablauf einer Fahrt verantwortlich, die nach guter seemännischer Praxis zu erfolgen hat. Eine Diskussion, was gute seemännische Praxis bedeutet, ist nicht Gegenstand der NO. Mit der Berechtigungserteilung wird dem Nutzer unterstellt, dass er bestmögliche Sorgfalt im Umgang mit den Clubschiffen von der Übernahme des Schiffes bis zur Rückgabe praktiziert.

4.2 Die Nutzer von Schiffen verpflichten sich, offensichtliche, bzw. ihnen bekannte Schäden spätestens bei der Übergabe zu melden. Die erforderlichen Angaben im Fahrtenbuch umfassen mindestens folgendes:

- Tag, Zeitpunkt und Ortsangabe des Schadenseintritts;
- Namen der Beteiligten und evtl. Zeugen.
- Präzise und sachbezogene Schilderung des Schadenhergangs;
- Schadensbeschreibung

3.3 Für die Folgen nicht gemeldeter Schäden haftet der Nutzer. Nutzer verpflichten sich, eine evtl. Grundberührung, Kollisionen oder zwischenzeitliche Motor-Störungen auch dann zu melden, wenn keine sichtbaren Schäden auftreten.

3.4 Die Schadensabwicklung erfolgt im wesentlichen über den KYC (Versicherung) unter Mitarbeit des betroffenen Mitglieds. Eigenreparaturen sind nur bei Vorliegen entsprechender Sachkenntnis und im Einvernehmen mit dem *Bootswart* vorzunehmen.

5. Verschiedenes

5.3 Der VB kann die jährlich abzuleistenden Arbeitstunden für die Nutzung der Clubschiffe festlegen.